

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schechen (Kindertageseinrichtungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schechen folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot für Kinder verschiedener Altersgruppen ab einem Jahr bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September des Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der vertrauensvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Anmeldung, Buchungszeiten

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Das Kind soll bei der Anmeldung in der Einrichtung anwesend sein. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Änderungen beim Personensorgerecht oder den angegebenen Daten sind unverzüglich der Kindertageseinrichtungsleitung oder der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Es können nur Kinder aufgenommen werden, die einen ausreichenden Masernschutz nachweisen. Der Nachweis kann auf folgende Arten erbracht werden:
 - Die Vorlage des Impfausweises, in dem zwei Masern-Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag eine Masern-Impfung) eingetragen sind oder
 - ein ärztliches Zeugnis über einen altersgerechten Impfschutz oder
 - eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masern-Immunität oder
 - eine ärztliche Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation.
- (3) Zum Nachweis der vorgeschriebenen Früherkennungsuntersuchungen ist das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorzulegen.

- (4) Die Anmeldung für das kommende Betreuungsjahr erfolgt zentral für alle Einrichtungen der Gemeinde, zu einem gesondert ortsüblich bekannt gegebenen Termin. Die Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schechen. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist unter Voraussetzung freier Plätze möglich.
- (5) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten wegen der erforderlichen Personaldisposition verbindlich bis zum 01. Juni die Buchungszeiten für das kommende Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht, inklusive der Bring- und Holzeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 8). In der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen. Nach der Anmeldung entscheidet die Gemeinde, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann (§ 7).
- (6) Änderungen in den Buchungszeiten und –tagen nach oben, sowie Änderungen an der Teilnahme zur Mittagsverpflegung können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von zwei Wochen zum Ersten eines Monats beantragt werden. Diese Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung steht. Anpassungen in den Buchungszeiten und –tagen nach unten sind zum 01. September und im 1. Halbjahr zum 01. Februar, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, möglich.
- (7) In der Anmeldung kann eine Wunschkindertageseinrichtung angegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in genau diese Kindertageseinrichtung besteht jedoch nicht.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung im Benehmen mit der Gemeinde. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten spätestens im Monat Mai schriftlich mit.
- (2) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggfs. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

- (3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - 3. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung;
 - 4. Kinder, deren Mütter oder Väter in der Einrichtung tätig sind;
 - 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 6. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
 - 7. Kinder, die mindestens ein Jahr in einer Krippengruppe der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut wurden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Bei gleicher Priorität werden bevorzugt Kinder mit längerem Betreuungsbedarf aufgenommen.

Die weitere Vergabe erfolgt nach pädagogischen Gesichtspunkten, aufgrund einer ausgewogenen Gruppenstruktur.

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (5) Kommt ein Kind unentschuldigt nicht zum angemeldeten Termin, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind mindestens geöffnet von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
 - Die Öffnungszeiten können jährlich, je nach Bedarf der Personenfürsorgeberechtigten, bezogen auf die jeweilige Einrichtung verlängert werden. Hierzu erfolgt in der ersten Jahreshälfte eine Bedarfsabfrage mit Anhörung des Elternbeirates. In den verlängerten Öffnungszeiten (Randzeiten) sollen mindestens 5 Kinder anwesend sein.
- (2) Über die gesetzlichen Feiertage hinaus haben die Einrichtungen an bis zu 30 Tagen im Jahr geschlossen. Maximal fünf zusätzliche Schließtage sind für die Fortbildung des pädagogischen Personals vorbehalten. Die Schließzeiten werden

nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben. Änderungen während des Kindergartenbzw. Krippenjahres sind möglich und werden den Eltern mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich angekündigt.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit oder besonderer gesundheitlicher Gefährdung des Personals oder der zu betreuenden Kindern, nach behördlicher Anordnung oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig ganz oder teilweise zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Schließung informiert. Die Gemeinde und die Kindertageseinrichtungsleitung ist zudem berechtigt, bei besonderen Ereignissen (z.B. Pandemiefall) von den Personensorgeberechtigen entsprechende Nachweise zum Betreuungsbedarf zu fordern, um eine Gefährdung des Betriebes möglichst auszuschließen. Werden keine Nachweise vorgelegt, kann der Zutritt bzw. die Betreuung des Kindes vorübergehend abgelehnt werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung der Gemeinde oder auf Schadensersatz.

§ 8 Mindestbuchungszeiten, Kernzeiten, Abholzeiten

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, wird in den Kinderkrippen- und Kindergartengruppen eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche festgelegt.
- (2) Die Kernzeiten der Einrichtung werden wie folgt festgelegt:
 - a) In den Kinderkrippen von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr;
 - b) In den Kindergartengruppen von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr;
 - c) In der Waldgruppe von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr.

Während der Kernzeiten sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist verbindlich für jedes Kind zu buchen.

- (3) Zu folgenden Zeiten können die Kinder abgeholt werden:
 - a) Krippe: ab 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr und für die Nachmittagskinder ab 13:30 Uhr
 - b) Kindergarten: ab 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr und für die Nachmittagskinder ab 13:30 Uhr
 - c) Waldgruppe: ab 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Die Abholzeit ist so zu planen, dass die Kinder bis zum Ende der gebuchten Zeit das Haus verlassen haben.

- (4) Die täglichen Mindestbuchungszeiten umfassen die Kernzeiten sowie die Bringund Abholzeiten. Es werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) In den Krippengruppen von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 - b) In den Kindergartengruppen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - c) In der Waldgruppe von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Kinder, die nach der Mittagszeit um 13:30 Uhr abgeholt werden, müssen bis 14:00 Uhr gebucht werden, um die Abholzeit zu berücksichtigen.

Buchungen sind nur zur vollen und halben Stunde möglich.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Mindestbuchungszeit abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.

§ 9 Betreuungsvertrag

- (1) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigen und der Einrichtung abzuschließen ist.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder wird für ein Betreuungsjahr oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Betreuungsjahr, wenn das Kind nicht aus der Einrichtung ausscheidet oder abgemeldet wird.
 - Krippenverträge werden stets auf die Krippenzeit befristet abgeschlossen. Für den Kindergarten muss eine neue Anmeldung erfolgen. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach den Satzungskriterien gemäß § 6.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen k\u00f6nnen die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erf\u00fcllen, wenn das Kind die Einrichtung regelm\u00e4\u00dfig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, f\u00fcr den regelm\u00e4\u00dfigen Besuch unter Beachtung der ma\u00dfgeblichen \u00d6ffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen.
- (2) Verspätete Bring- und Abwesenheitszeiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal unverzüglich, spätestens jedoch bis zum erwarteten Eintreffen des Kindes mitzuteilen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Bei Fieber (ab 38,5°C) und Magen-Darm-Erkrankungen darf das Kind frühestens nach 24 Stunden ohne Symptome wieder in der Einrichtung betreut werden.
- (2) Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Des Weiteren ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, das Auftreten bestimmter, meldepflichtiger Krankheiten namentlich an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Dies gilt für Kinder, Geschwisterkinder und weitere Abholberechtigte gleichermaßen.
- (5) Das Personal ist nicht befugt Medikamente jeglicher Art zu verabreichen. Bei chronischen Erkrankungen des Kindes kann eine Verabreichung nur nach ärztlicher Anordnung und Einweisung erfolgen.
- (6) Die Kinder des Naturkindergartens, der Waldgruppe bzw. nach Waldtagen sind die Kinder von den Sorgeberechtigten täglich auf Zecken am Körper abzusuchen. Bei schneller Entfernung der Zecken ist die Gefahr einer Infektion deutlich verringert. Eine Impfung gegen FSME (Frühsommer-Meningoenzephaltis) wegen der Zeckengefahr und eine Impfung gegen die Infektionskrankheit Tetanus (Wundstarrkrampf) wird empfohlen.

§ 12 Aufsichtspflicht, Abholberechtigte und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Personensorgeberechtigten. Das Personal ist schriftlich darüber zu informieren, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Der Abholberechtigte muss mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Abholberechtigte, die erstmalig abholen, müssen sich mit Personalausweis oder Pass ausweisen.

- (2) Die Aufsichtspflicht durch das Personal beginnt, wenn das Kind an das Einrichtungspersonal übergeben wurde und endet mit Übergabe an die Abholberechtigten.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind Kinder in der Kindertageseinrichtung bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während der Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Rauch- und Alkoholverbot

In allen für die Kinder zugänglichen Räumen der Kindertageseinrichtung herrscht ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot für das Betreuungspersonal und für alle Personen, die die Kindertageseinrichtung aufsuchen. Dies gilt auch für den Außenbereich (Garten, Fußweg vor dem Eingangsbereich).

§ 15 Ausscheiden; Abmeldung

- (1) Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.08. des jeweiligen Betreuungsjahres.
- (2) Darüber hinaus erfolgt das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

Eine Abmeldung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Eine Ausnahme hierzu stellt nur der nachgewiesene Wegzug aus dem Gemeindegebiet dar.

§ 16 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 - b) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal der Einrichtung nicht gegeben, bzw. nicht mehr möglich ist;
 - c) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - d) wiederholt und trotz Abmahnung die Kernzeiten oder Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht eingehalten oder die täglichen Buchungszeiten überschritten werden und die Personensorgeberechtigten sich weigern, die Buchungszeiten anzupassen;
 - e) das Kind auf Grund seines Verhalten sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen;
 - f) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt; unter anderem wenn der Betreuungsplatz für ein ortsansässiges Kind benötigt wird (§ 6 Abs. 4).
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung die Benutzungssatzung über die Kindertageseinrichtung "Kinderhaus Sonnenschein" vom 07.07.2020 außer Kraft.

Schechen, 22.06.2021 GEMEINDE SCHECHEN

Stefan Adam

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Schechen, 14. Juli 2021 GEMEINDE SCHECHEN

Adam

Erster Bürgermeister